

Bundesrat

Drucksache 422/1/89

21.11.89

G - A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Agrarausschuß (A) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R

1. Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb (§ 6 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in dem
§ 6 Abs. 1 anzufügenden neuen Satz die Worte ", bei das Gebiet
eines Landes überschreitenden Wettbewerben dem Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit" zu streichen.

Ausgeliefert am 2 1. NOV. 1989

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Dem Bund fehlt die Kompetenz zur Übertragung der Aufgabe auf den BMJFFG. Die Begründung der Zuständigkeit einer obersten Bundesbehörde in einer Rechtsverordnung ist unter dem Gesichtspunkt überregionalen Verwaltungshandelns nur zulässig, wenn eine entsprechende, hinreichend konkretisierte Ermächtigung in einem Bundesgesetz vorhanden ist. Daran fehlt es hier. Die Vorschrift ist daher gemäß Artikel 83 GG von den Ländern auszuführen.

A 2. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 6 Abs. 1a)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 6 Abs. 1a die Worte "mindestens 100 Liter umfassen"

durch die Worte

"mindestens 100 Liter, bei Qualitätsweinen mit dem Prädikat Auslese mindestens 200 Liter, bei Qualitätsweinen mit dem Prädikat Spätlese mindestens 400 Liter und bei Qualitätsweinen mit dem Prädikat Kabinett mindestens 600 Liter umfassen" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Differenzierung der Mindestmengen ist angebracht, da steigende Prädikatsstufen in der Regel mit niedrigeren Erntemengen verbunden sind.

A 3. Artikel 1 Nr. 4 (§ 8 Abs. 1)

In Artikel 1 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort
"überwiegend"
durch die Worte
"zu mindestens 70 vom Hundert"
ersetzt;
- b) in Satz 2 werden die Worte
"den für die Geschmacksangabe (weiter wie
Regierungsvorlage)" ersetzt.'

Begründung:

Hierdurch sollen vor allem die Qualitätsanforderungen an Qualitätswein mit der Bezeichnung Liebfrauenmilch (Liebfraumilch) angehoben werden, um die Marktchancen dieser Erzeugnisse, insbesondere im Export, zu verbessern.

G

4. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 8 b)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 8 b die Worte "und eine Rebsorte nicht angegeben ist" zu streichen.

Als Folge sind die Worte "ist, er" durch die Worte "ist und er" zu ersetzen.

Begründung:

Der amtlichen Begründung, daß junge Weine noch nicht durch die Eigenart von Rebsorten geprägt werden können, kann in dieser Tragweite nicht gefolgt werden. Zumindest hinsichtlich Säuregehalt und Säurestruktur eines Jungweines kann sich bei unterschiedlichen Rebsorten ein erheblich voneinander abweichendes Geschmacksbild ergeben (z.B. säurereicher Riesling und säurearmer Müller-Thurgau, neutrale Rebsorte Silvaner und Bukettrebsorte Morio-Muskat).

Da ein Wein mit der Bezeichnung "Der Neue" dem deutschen Verbraucher weitgehend unbekannt sein dürfte, sollte die fakultative Rebsortenangabe zur Information des Verbrauchers erhalten bleiben.

Ein gesetzliches Verbot der Rebsortenangabe ist abzulehnen.

A

5. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b vor Doppelbuchstabe aa (§ 10 Abs. 2 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

'aa₁) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. die Angabe einer Rebsorte, wenn er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen Rebsorte hergestellt worden ist und diese seine Art bestimmt;"

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner EntschlieÙung zur Weinbaupolitik und über die Änderung weinrechtlicher Vorschriften vom 08.11.1985 - BR-Drucksache 395/85 (Beschluß)- folgende Forderung erhoben:

"Die bisherige Praxis des Vermischens (Verschneidens) von Weinen unterschiedlicher Art, Qualität und Herkunft, die nach den nationalen und den EG-Vorschriften in bestimmtem Umfang möglich ist, stößt bei den Verbrauchern zunehmend auf Kritik. Soweit Verschnittmöglichkeiten erlaubt sind, muß sichergestellt werden, daß über die Kennzeichnung eine Irreführung des Verbrauchers verhindert wird. Bei Verwendung bestimmter Bezeichnungen (Herkunft, Rebsorte, Jahrgang) darf der Wein andere als aus der Bezeichnung hervorgehende Weine nicht enthalten. Dies dient einerseits der sachgerechten Aufklärung des Verbrauchers und unterstreicht andererseits die Verantwortung des den Wein behandelnden Betriebes."

Unter Hinweis auf diese EntschlieÙung hat der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit in dem den zuständigen obersten Landesbehörden mit Schreiben vom 08.09.1988 übersandten Entwurf einer Neunten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung (Stand: 05.09.1988) eine einschränkende Regelung vorgesehen, die zwar weiterhin die Angabe einer Rebsorte bei inländischem Qualitätswein b.A. zuläßt, wenn er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen Rebsorte hergestellt worden ist; die Sonderregelung durch Ausdehnung des bezeichnungsschädlichen Verschnitts von 15 auf 25 vom Hundert im Falle der Süßung des Weines sollte aber danach künftig entfallen.

(noch Ziff. 5)

Die Unterrichtung des Verbrauchers muß in einem ständigen Prozeß verbessert werden. Einer völligen Streichung des bezeichnungsunschädlichen Verschnitts in einem Schritt stehen beachtliche Interessen der deutschen Weinwirtschaft entgegen, die unter den klimatischen Bedingungen der deutschen Anbaugebiete zur Herstellung eines harmonischen Weines auf Verschnitte angewiesen ist.

Das vom Bundesrat vorgegebene Ziel der völligen Bezeichnungsfreiheit kann deshalb nicht in einem Schritt erreicht werden, sondern erst allmählich unter gleichzeitiger verstärkter Verbraucheraufklärung zur Änderung der Käufererwartung an die Weinbezeichnung.

Als einen weiteren Schritt zur Verbesserung der Bezeichnungswahrheit sieht die Änderung vor, den bezeichnungsunschädlichen Anteil der Süßreserve in Höhe von 10 vom Hundert zu streichen. Dies stellt mit der Rücknahme des bezeichnungsunschädlichen Anteils von 25 auf 15 vom Hundert bei den gesüßten Weinen eine Verminderung um 40 vom Hundert und damit einen beachtlichen Fortschritt dar.

A

6. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 10 Abs. 2 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort

"Wein"

die Worte

"mit Ausnahme der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden,"

eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.'

Begründung:

Im bestimmten Anbaugebiet Württemberg ist die Herstellung von Zweisortenweinen (z. B. Trollinger mit Lemberger, Riesling mit Silvaner u. a.) eine traditionelle und verbreitete Praktik, bei der es in erster Linie darum geht, durch Verschnitt zweier Rebsorten deren geruchliche und geschmackliche und bei Rotweinen auch farbliche Komponenten optimal aufeinander abzustimmen. Auf diese Weise werden Qualitätsweine von besonderer Ausgewogenheit und Harmonie gewonnen. Für Weine mit der Angabe zweier Rebsorten ist in bezug auf die Bezeichnungsunschädlichkeit der Süßreserve keine andere Regelung als die für Weine mit der Angabe einer Rebsorte gerechtfertigt. Den Zweisortenweine herstellenden Betrieben wird mit der notwendigen gesonderten Süßreservebereitung ein unzumutbar hoher Aufwand abverlangt. Nachdem das EG-Bezeichnungsrecht nunmehr die Erzeugermitgliedstaaten zur Zulassung der Bezeichnungsunschädlichkeit der Süßreserve bei Angabe zweier Rebsorten ausdrücklich ermächtigt, sollte diese Zulassung im Interesse der Betriebe unverzüglich auch im nationalen Recht erfolgen.

G 7. Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. c (§ 10 Abs. 5)

Artikel 1 Nr. 6 Buchst. c ist wie folgt zu fassen:

'c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Bei Perlwein dürfen die Geschmacksangaben

1. trocken bei einem Restzuckergehalt zwischen 0 und 35 Gramm je Liter,
2. halbtrocken bei einem Restzuckergehalt zwischen 33 und 50 Gramm je Liter oder
3. mild bei einem Restzuckergehalt von mehr als 50 Gramm je Liter

verwendet werden."

Begründung:

Perlwein ist sensorisch dem Schaumwein ähnlich. Deshalb sollten die bei Perlwein vorgesehenen Geschmacksangaben den in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 für Schaumwein vorgeschriebenen angeglichen werden. Damit würde einer Verunsicherung des Verbrauchers entgegengewirkt, die bei einem unterschiedlichen Geschmack bei vergleichbaren Geschmacksangaben zu erwarten wäre.

G 8. Zu Art. 1 nach Nr. 7 (§ 15 a -neu-)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7 a einzufügen:

'7 a. Folgender § 15 a wird eingefügt:

"§ 15 a

Angabe des Alkoholgehalts bei weinhaltigen
Getränken
(zu § 31 Abs. 6 des Gesetzes)

(1) Bei weinhaltigen Getränken ist der bei 20 Grad Celsius bestimmte vorhandene Alkoholgehalt an Volumenprozenten bis auf höchstens eine Dezimalstelle anzugeben. Dieser Angabe ist das Symbol "%vol" anzufügen. Der Angabe kann das Wort "Alkohol" oder die Abkürzung "alc" vorangestellt werden.

(2) Für die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts ist eine Abweichung von + 0,3 %vol zulässig. Die Abweichung gilt unbeschadet der Toleranzen, die sich aus der für die Bestimmung des Alkoholgehalts verwendeten Analysenmethode ergeben."

Begründung:

Nach Artikel 3 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 33 S. 1), geändert durch die Richtlinie 86/197/EWG vom 26. Mai 1986 (ABl. EG Nr. L 144 S. 38), ist in der Etikettierung von weinhaltigen Getränken mit mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts vorgeschrieben. Die Art der Angabe und die zulässigen Toleranzen sind in der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission vom 15. April 1987 (ABl. EG Nr. L 113 S. 57) geregelt worden.

(noch Ziff. 8)

Der neue § 15 a setzt die Regelungen der Richtlinien in deutsches Recht um. Dabei stützen sich die Vorschriften über die Art der Angabe auf Artikel 2 sowie Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a und Absatz 2 der Richtlinie 87/250/EWG.

A 9. Artikel 1 Nr. 9 (§ 21)

In Artikel 1 ist die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

'9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte
"und teilentalkoholisierter Wein"
angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte
"im Vakuumverfahren weiter wie Regierungsvorlage".

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. weniger als 0,5 Volumenprozent oder im Falle der Teilentalkoholisierung weniger als 2 Volumenprozent und mindestens 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten und".

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. deutlich als entalkoholisierter Wein oder als teilentalkoholisierter Wein auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind."

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll den Wünschen der Verbraucher nach entsprechenden Produkten Rechnung getragen und sollen Verwechslungen mit herkömmlich hergestellten Erzeugnissen vermieden werden.

A 10. Artikel 1 nach Nummer 9 (§ 22)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende neue Nummer 9a einzufügen:

'9a. § 22 erhält folgende Fassung:

"§ 22

Mischgetränke

Durch Vermischen von Wein, Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure mit alkoholfreien Getränken und alkoholhaltigen Getränken auf Fruchtbasis hergestellte Getränke dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Erzeugnisse wenigstens 15 und höchstens 50 vom Hundert beträgt; er ist in Raumhundertteilen auf den Behältnissen, Getränkekarten und bei Preisangeboten unter Zusatz des Wortes "Mischgetränk" kenntlich zu machen."

Begründung:

Die Änderung soll die Herstellung neuer Produkte unter Verwendung alkoholhaltiger Getränke auf Fruchtbasis ermöglichen und dadurch neue Absatzmöglichkeiten für Weinerzeugnisse eröffnen.

B

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

G

11. Zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa (§ 2 Abs. 3)

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der EWG darauf hinzuwirken, daß auch die in Drittländern hergestellten Likörweine in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 übernommen werden, die bisher nur für die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen gilt.

Begründung:

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 getroffenen Regelungen für in der EWG hergestellte Likörweine weichen von den Vorschriften des Weingesetzes und der Wein-Verordnung über in Drittländern hergestellte Likörweine ab. Da insbesondere die Anwendung önologischer Verfahren unterschiedlich geregelt ist, kann es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen. Es würde dem Interesse des Verbrauchers und des Handels dienen, wenn, wie das bei Wein und Schaumwein der Fall ist, auch für Drittlandslikörweine in der gesamten EWG einheitlich geltende Rechtsvorschriften geschaffen würden.